www.guerbet.de

# Radiologen Wirtschafts Forum

Management
Recht
Abrechnung
Finanzen

Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

2 | Februar 2014

Aktuelle Rechtsprechung

## Bei irrealer Gesetzesvorgabe hat der Bewertungsausschuss Gestaltungsspielraum

Die fachgruppenbezogenen Regelleistungsvolumina für das erste Halbjahr 2009 sind rechtmäßig. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil vom 11. Dezember entschieden (Az. B 6 KA 4/13). Zwar sei der Bewertungsausschuss bei der Ermittlung der RLV nicht dem Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben gefolgt; dies sei ihm aber gar nicht möglich gewesen. Insofern sei ihm eine gewisser Gestaltungsspielraum zuzugestehen, den er nicht überschritten habe.

*von RA, FA für MedR Michael Frehse, Kanzlei am Ärztehaus, Münster und Rechtsanwalt Nico Gottwald, Ratajczak & Partner, Sindelfingen*

### Fall: Radiologen-BAG wollte höhere RLV durchsetzen

Im Urteilsfall (Az. B 6 KA 4/13) wandte sich eine fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) aus Radiologen und einem Nuklearmediziner gegen die Ermittlung der Regelleistungsvolumina (RLV) zum Quartal 1/2009. Entgegen der Vorgabe des Gesetzes habe der Bewertungsausschuss nicht die Abrechnungsergebnisse des Jahres 2008, sondern diejenigen des Jahres 2007 für die Ermittlung des Orientierungswertes zugrunde gelegt.

### Beschlussfassung nach Vorgabe des Gesetzes war faktisch unmöglich

Diesem Einwand folgte das BSG letztlich nicht. Zwar bestehe, wie das BSG wiederholt entschieden hat, eine strenge Gesetzesbindung des Bewertungsausschusses. Hier hätten die Daten des Jahres 2008 dem Bewertungsausschuss aufgrund des Zeitpunktes der Beschlussfassung im Sommer 2008 jedoch nicht vorgelegen.

Eine Beschlussfassung auf Basis der Daten des Jahres 2008 wäre auch mit Blick auf die ab 1/2009 geltenden RLV nicht möglich gewesen. Deshalb habe sich der Bewertungsausschuss bemühen müssen, der tatsächlich nicht umsetzbaren Vorstellung des Gesetzgebers möglichst nahe zu kommen.

## Inhalt

**Internet**

Gehen Sie auf „Nummer sicher": Kein Textklau für die Praxiswebsite! ..... 2

**Vergütungsrecht**

Radiologen-Klage auf höheres RLV gescheitert ..... 3

**Arbeitsrecht**

Überstundenklagen: BAG stärkt Arbeitgebern den Rücken ..... 4

**Privatliquidation**

Beantwortung von Versicherungsanfragen kostenlos? ..... 4

**Chefarzt-Verträge**

Chefarzt-Verträge sind bei Aufnahme in den Krankenhausplan sachgerecht anzupassen ... 5

**Klinikmanagement**

Chefarzt-Radiologe Dr. Martin Sailer im Interview ..... 6

**Finanzen & Steuern**

- Wahren Sie Ihre Rechte bei Fristsetzungen
- Jahres-Job-Ticket durch neue AGB wieder begünstigt
- „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler" im Download ... 8

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Dies sei durch die Erhöhung des Volumens aus dem Jahr 2007 um die geschätzte Veränderungsrate von 2007 auf 2008 geschehen. Die vom BSG stets betonte Gesetzesbindung des Bewertungsausschusses gebe keine Lösung für eine Lage vor, in der sich Vorgaben des Gesetzgebers tatsächlich nicht umsetzen ließen. Der Bewertungsausschuss könne deshalb nicht einfach seine Tätigkeit einstellen und keine Vorgaben für die RLV ab Quartal 1/2009 machen.

**Fazit**

Das BSG trifft eine pragmatische Entscheidung. Zugleich ist die restriktive Tendenz, RLV-Streitigkeiten im Zweifel zulasten der Ärzteschaft zu entscheiden, aufrechterhalten worden.

Internet

# Gehen Sie auf „Nummer sicher“: Kein Textklau für die Praxiswebsite!

Die Verlockung, sich fremder Texte zu bedienen, ist gerade im Internet sehr groß und die Hemmschwelle, dies zu tun, eher gering. So kann ein Text per „copy und paste“ mühelos von einer auf die andere Internetseite kopiert werden. Häufig sollen so Kosten für einen professionellen Texter gespart oder einfach eigene Arbeit und Rechercheaufwand vermieden werden. Doch Vorsicht: Das Auffinden von geklauten Texten mittels spezieller Suchmachinen ist – auch im Nachhinein – relativ einfach. Eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung ist inzwischen keine Seltenheit mehr.

*von RA Thomas Feil, Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Arbeitsrecht, Hannover, www.recht-freundlich.de*

### Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung

Sobald ein Text die sogenannte Schöpfungshöhe überschritten hat, droht eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung. Hierbei verlangt der Rechteinhaber mittels des ihm zustehenden Beseitigungsanspruchs die Löschung des Textes. Zusätzlich steht ihm ein Anspruch auf Unterlassung zu.

Der „Textdieb“ muss sich als Rechtsverletzer dann verpflichten, auch künftig eine entsprechende Rechtsverletzung zu unterlassen. Dabei wird die gesetzlich vermutete Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ausgeräumt.

Darüber hinaus steht dem Rechteinhaber ein Auskunftsanspruch zu, der es ermöglichen soll, den ihm durch den Textklau entstandenen Schaden festzustellen. Der Rechtsverletzer soll angeben, in welchem Umfang er fremde Inhalte übernommen und wie lange er diese unrechtmäßig genutzt hat. Dabei spielen auch die Zugriffszahlen der entsprechenden Internetseite eine Rolle.

### Ermittlung der Höhe des Schadenersatzes

Üblicherweise wird der dem Rechteinhaber zustehende Schadenersatz auf Grundlage der Lizenzanalogie berechnet. Das bedeutet, dass der Schadenersatz auf Grundlage desjenigen Betrags berechnet wird, den der „Textdieb“ als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks eingeholt hätte.

### Zusätzlicher Schaden durch „double content“

Gerade beim Textdiebstahl im Internet kommt aber eine wesentliche Komponente für die Berechnung des entstandenen Schadens hinzu: Durch die Übernahme eines Textes existiert dieser mehrfach im Internet. Diesen sogenannten „double content“ erkennt Google sehr leicht und bestraft eine der beiden Internetseiten, indem es diese weit hinten in den Suchergebnissen platziert, während die andere den vorderen Platz behält.

### Google macht keinen Unterschied zwischen Plagiat und Original

Dabei unterscheidet Google nicht zwischen Plagiat und Original. Daher kann es passieren, dass die Internetseite mit dem Originaltext den mit Kosten- und Zeitaufwand erarbeiteten vorderen Rang bei den Suchergebnissen verliert – und damit einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. Diesen kann der Rechteinhaber dann vom Textdieb ersetzt verlangen.



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Vergütungsrecht

# Radiologen-Klage auf höheres RLV gescheitert: Offene MRT keine Praxisbesonderheit

Bei der Bestimmung von Regelleistungsvolumina (RLV) ist zwar das Alter, nicht aber das Geschlecht der Versicherten zu berücksichtigen. Außerdem stellt das Angebot einer Diagnostik mittels offener Magnetresonanztomographie (MRT) keine Praxisbesonderheit dar. Dies hat das Sozialgericht (SG) Magdeburg mit Urteil vom 18. September 2013 entschieden (Az. **S 1 KA 36/10**).

*von RA, FA für MedR Dr. Paul Harneit, Kiel, www.causaconcilio.de*

## Der Fall

Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) aus Radiologen und Nuklearmedizinern verlangte von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für das 1. und 2. Quartal 2009 die Zuweisung höherer RLV. Diese Forderung stützte die BAG auf mehrere Argumente:

Zunächst monierte sie, als Radiologen bzw. Nuklearmediziner würden die Ärzte regelmäßig nur auf Überweisung tätig und könnten deshalb ihre Leistungsmenge nicht beeinflussen. Zudem differenzierten die zugewiesenen RLV nicht nach dem Geschlecht der Patienten. Die in einem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses (EBWA) festgelegte Berechnungsgrundlage für den morbiditätsbezogenen Faktor knüpfe unzulässigerweise ausschließlich an das Alter an und nicht, wie es die Ermächtigungsgrundlage des § 87b Abs. 3 Satz 6 SGB V zwingend vorgebe, auch an das Geschlecht der Patienten. Der EBWA habe fehlerhaft angenommen, es gebe keine geschlechterbedingte Morbiditätsunterschiede, obwohl diese anerkannt seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die beanstandeten RLV höher ausfielen, wenn der morbiditätsbezogene Faktor auch das Geschlecht berücksichtige.

Schließlich führte die Gemeinschaftspraxis an, sie weise eine hohe Subspezialisierung auf, da sie im Gegensatz zu anderen Radiologen der Fachgruppe eine Untersuchung mittels eines offenen MRT anbieten könne, welche in den speziellen Fällen der Klaustrophobie, Adipositas sowie bei Funktionsuntersuchungen der Wirbelsäule und der Gelenke herangezogen werde. Aufgrund dieser Praxisbesonderheit hatten sie einen um 100 Prozent erhöhten Fallwert beantragt.

## Die Entscheidung

Die Klage der Mediziner aus der Gemeinschaftspraxis hatte keinen Erfolg. Das SG Marburg argumentierte wie folgt:

Grundlage der RLV-Zuweisung sei ein Beschluss des (beigeladenen) EBWA gewesen. Dieser Beschluss und seine Umsetzung durch die KV sei rechtmäßig erfolgt. Weder Radiologen noch Nuklearmediziner seien von der Unterwerfung unter ein RLV auszunehmen. Der Umstand, dass sie ihre Leistungen nur auf Überweisung erbringen, sei keine Besonderheit, die den EBWA verpflichtet, Radiologen und Nuklearmediziner wie Labormediziner oder Pathologen von einem RLV freizustellen.

Der Beschluss des EBWA, für die Berechnung der RLV nur das Alter, nicht aber das Geschlecht der Versicherten heranzuziehen, verstoße nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben, so das Gericht weiter. Seinen Angaben zufolge habe der EBWA die Parameter geprüft und sei zu der nach Auffassung des Gerichts zulässigen Erkenntnis gelangt, dass bei radiologischen und nuklearmedizinischen Leistungen keine Differenzierung bezüglich der Behandlung von Frauen und Männern vorzunehmen sei.

Schließlich stelle das Angebot einer Diagnostik mittels offenem MRT keine fachliche Spezialisierung dar, die zu einer Erhöhung des RLV zwinge. Ärzte benötigten hierfür weder eine besondere Qualifikation noch sei die Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab gesondert ausgewiesen.

### Kommentar

Das umfassend begründete Urteil liegt auf der restriktiven Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu RLV.



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Arbeitsrecht

# Bundesarbeitsgericht stärkt Arbeitgebern bei Überstundenklagen den Rücken

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat durch Urteil vom 10. April 2013 klargestellt, dass der Arbeitnehmer vor Gericht die Anordnung der Überstunden schlüssig darlegen und beweisen muss, die tatsächliche Präsenz am Arbeitsplatz jedoch nicht ausreicht (Az. **5 AZR 122/12**).

*von RA, FA für MedR, Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de*

### Der Sachverhalt

Die Parteien stritten über die Vergütung von Überstunden nach Auflösung eines festen Anstellungsverhältnisses. Der Kläger behauptete, insgesamt 498 Überstunden geleistet zu haben, die vom ehemaligen Geschäftsführer der Beklagten angeordnet, zumindest aber geduldet worden seien. Die Beklagte bestritt bereits, dass der Kläger überhaupt Überstunden geleistet hat; jedenfalls seien diese von ihr weder angeordnet noch geduldet worden.

### Die Entscheidungsgründe

Das BAG lehnte einen Anspruch des Klägers ab. Erbringt der Arbeitnehmer Überstunden, muss der Arbeitgeber diese nur vergüten, wenn er die Überstunden veranlasst hat oder sie ihm zumindest zuzurechnen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG setze ein Vergütungsanspruch voraus, dass Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen seien.

Der Kläger müsse dies beweisen – was hier nicht ausreichend geschehen sei. Der pauschale Hinweis, der ehemalige Geschäftsführer habe die Überstunden angeordnet, genüge nicht. Zudem habe der Kläger nicht dargelegt, dass eine bestimmte angewiesene Arbeit nicht innerhalb der Normalarbeitszeit zu leisten war. Eine Duldung der Überstunden durch die Beklagte komme ebenfalls nicht in Betracht, da der Kläger über formelhafte Wendungen nicht hinauskomme.

### Konsequenzen des Urteils für die Praxis

Mit dem Urteil hat das BAG die Weichen für Überstundenklagen zugunsten der Arbeitgeber gestellt. Die Entscheidung gilt für Arbeitgeber allgemein, somit auch für Chefs radiologischer Praxen. Sie stellt klar, dass es nicht ausreicht, dass der Arbeitnehmer lediglich die Präsenz an der Arbeitsstätte darlegt und beweist – vielmehr muss er grundsätzlich auch die Anordnung der Überstunden durch den Chef schlüssig darlegen und im Zweifel beweisen. Überstundenklagen dürften daher nur noch dann erfolgreich sein, wenn Arbeitnehmer die konkret erbrachten Leistungen und den Grund, warum diese Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden mussten, penibel dokumentiert und sich diese durch den Arbeitgeber haben quittieren lassen.

**Praxishinweis**

Unter Umständen reicht jedoch eine Duldung des Arbeitgebers: Das Hessische Landesarbeitsgericht hatte am 30. Juni 2011 (Az. **14 Sa 29/11**) entschieden, dass ein Zahnarzt seiner Helferin Überstunden im Wert von 3.751,31 Euro vergüten muss. Er hatte ein Zeiterfassungssystem installiert, das die Anwesenheitszeiten genau dokumentierte. Die Überstunden habe der Arzt daher über einen längeren Zeitraum unwidersprochen zur Kenntnis genommen und mithin geduldet. Er musste daher die erfassten Überstunden auszahlen.

Privatliquidation

# Beantwortung von Versicherungsanfragen kostenlos?

Oft werden sowohl niedergelassene als auch Chefarzt-Radiologen mit Nachfragen der PKV zur Rechnungsstellung konfrontiert. Auch wenn der Arzt aus der „Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag" eigentlich nur dem Patienten gegenüber auskunftspflichtig ist, landet die Anfrage – mit gültiger Schweigepflichtsentbindung – meist doch beim Arzt. Kann er sich diese Auskünfte honorieren lassen?

*von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim*

### Kosten können in der Regel in Rechnung gestellt werden

Grundsätzlich ist dies möglich. Nur bei sehr kurzen Erläuterungen kann



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

man darüber diskutieren, ob diese durch die Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag kostenfrei zu erbringen sind.

Ist aber eine umfangreiche Stellungnahme nötig, wird eine zusätzliche Leistung gefordert, die honorarpflichtig ist. Dies wurde zum Beispiel von den Amtsgerichten (AG) Flensburg (Urteil vom 18. April 2007, Az. 62 C 238/06) und Düsseldorf bestätigt (Urteil vom 17. November 2008, Az. 20 C 2097/08) .

### Berechnungsgrundlage für die Gebührenbemessung umstritten

Auf welcher Grundlage berechnet wird, ist umstritten. So gestand das AG Flensburg auf Grundlage des BGB einen Stundensatz von 200 Euro zu, das AG Düsseldorf stellte dies zwar nicht infrage, sah im konkreten Fall aber Nr. 75 GOÄ als zutreffende Rechtsgrundlage an.

Es liegt somit in Ihrem Ermessen, ob Sie als Arzt eine Rechnung stellen und wie Sie abrechnen. Gegenüber Patienten erscheint die Berechnung nach GOÄ-Gebührenpositionen (gegebenenfalls analog) der einfachere Weg.

### Honorarfrage gegenüber Versicherungen vorab klären

Gegenüber Versicherungen sollte die Honorarfrage vorher geklärt werden. Es empfiehlt sich, hierfür mit einem Anwalt ein Standardschreiben zur Kostenübernahme mit Benennung des Betrags zu erstellen. In vielen Fällen führt das Schreiben auch dazu, dass die Versicherung die Sache „still erledigt" – also nichts mehr von sich hören lässt und die Rechnung für die Behandlung erstattet.

## Arbeitsrecht

# Chefarzt-Verträge sind bei Aufnahme in den Krankenhausplan sachgerecht anzupassen

Wird ein Krankenhaus in den Landeskrankenhausplan aufgenommen, sind zuvor abgeschlossene Dienstverträge von privat liquidierenden Chefärzten anzupassen. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 53 Abs. 1 S. 3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG BW), entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg (Urteil vom 20. Juni 2013, Az. **11 Sa 45/12**).

*von Rechtsanwalt Tim Hesse, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de*

### Der Fall

Der 1952 geborene Chefarzt erzielte erheblich über dem Durchschnitt liegende Gesamteinkünfte, deren konkrete Höhe streitig blieb. Im Chefarzt-Vertrag wurde ihm das Liquidationsrecht eingeräumt, wobei er einen Anteil von 10 Prozent in einen Mitarbeiterpool überführen musste. Der Pool sollte – nach freiem Ermessen – auch von der Klinik mit gefüllt werden.

Die Klinik war zunächst Vertragskrankenhaus nach § 108 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V. 2009 wurde sie in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen und erlangte so Zugang zu öffentlichen Fördermitteln, die 2009 und 2010 je 164.000 Euro betrugen. Damit unterlag die Klinik auch dem LKHG BW, nach dessen §§ 34 und 35 Chefärzte mit Liquidationsrecht verpflichtet sind, 40 Prozent der Liquidationserlöse in einen Mitarbeiterpool abzuführen.

Der Chefarzt und die Klinik verhandelten ergebnislos über die Anpassung des Dienstvertrags. Bei Beachtung des LKHG BW hätte der Arzt im Jahr 2009 etwa 296.000 Euro und 2010 rund 446.500 Euro zusätzlich in den Pool einzahlen müssen.

Im Februar 2011 kündigte die Klinik den Dienstvertrag und bot zugleich an, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Konditionen fortzuführen. Konkret sollte der Chefarzt entsprechend §§ 34, 35 LHKG BW die Poolzahlungen abführen. Der Chefarzt nahm die Kündigung unter dem Vorbehalt ihrer sozialen Rechtfertigung an (sogenannte Änderungskündigungsschutzklage).

### Die Entscheidung

Das LAG entschied auch in zweiter Instanz zugunsten des Arztes. Die Änderungskündigung sei unverhältnismäßig. Es sei nicht erkennbar, dass allein der Arzt die Mehrbelastung durch §§ 34, 35 LKHG BW tragen müsse, zumal auch die Klinik nach den vertraglichen Regelungen den Pool mitzubedienen und Fördergelder erlangt habe. Die Klinik hätte im Gegenzug die Grundvergütung oder Beteiligung des Chefarztes anpassen können und müssen.

**Ausblick:** Das LAG hat die Revision zugelassen. Mit Spannung darf abgewartet werden, wie das Bundesarbeitsgericht entscheidet.



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Krankenhausmanagement

# Chefarzt-Radiologe Dr. Martin Sailer im Interview: „Junge Ärzte haben es heute schwer“

Längst nicht mehr alle, aber immer noch viele junge Ärzte streben an, später einmal Chefarzt zu werden. Doch der Weg zu dieser Position ist steinig. Viel steiniger als früher, meint Dr. med. Martin Sailer. Der Chefarzt der Radiologie und Nuklearmedizin des St.-Elisabeth-Krankenhauses Dorsten (NRW) spricht im Interview offen darüber, warum es heute junge Krankenhausärzte schwerer haben als zu seiner Zeit als frischgebackener Arzt. Das Interview führte IWW-Redakteur Dr. Lars Blady.

*Unser Interviewpartner:*
**Dr. med. Martin Sailer,**
*Leitender Arzt der Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin des St. Elisabeth-Krankenhauses Dorsten, Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord (KKRN) GmbH*

**Frage:** *Herr Dr. Sailer, Sie sind jetzt seit knapp 15 Jahren Chefarzt, davor waren sie zehn Jahre Leitender Oberarzt. Wenn Sie Ihre heutige Tätigkeit mit Ihrem ersten Jahr als Oberarzt vergleichen: Was hat sich am meisten geändert?*

**Dr. med. Martin Sailer:** In den 1980er- und 1990er-Jahren hatten wir ja die sogenannte Ärzteschwemme. Das hat um die Jahrtausendwende umgeschlagen. Seitdem ist es immer schwerer geworden, sehr qualifizierte Assistenz- und Oberärzte zu finden – gerade auch für kleinere Häuser wie unser St.-Elisabeth-Krankenhaus in Dorsten.

**Frage:** *Liegt das an der geringeren Qualifikation der jungen Ärzte, oder sind diese heute anspruchsvoller als früher?*

**Dr. Sailer**: Ich denke das liegt daran, dass viele ärztliche Kollegen nicht mehr allein in die Krankenhäuser streben, sondern auch zu Versicherungen, Beratungsunternehmen oder ins Ausland – etwa in die Schweiz oder nach Norwegen. Meine Tochter ist selbst Radiologin: Sie macht Ihre Facharzt-Weiterbildung in den Niederlanden. Viele Medizinstudenten und junge Ärzte sind heute zudem weiblich; viele von ihnen möchten nach ihrer Facharzt-Ausbildung in Teilzeit arbeiten. Das ist gerade für kleinere Kliniken ein Problem, da dort leitende Ärzte zumeist als Vollzeitkräfte gesucht werden.

**Frage:** *Und wo finden Sie bzw. Ihr Haus dann die Ärzte?*

**Dr. Sailer:** Wir werden vor allem im Ausland fündig. Dabei spielen Ärzte aus EU-Staaten kaum eine Rolle, sondern eher Ärzte aus Osteuropa oder dem Nahen Osten. Ich selbst habe Kollegen aus dem Irak und dem Jemen. Ohne diese ausländischen Ärzte, die zum Teil ausgezeichnet qualifiziert sind, hätten wir große Probleme, unsere Aufgaben als Klinik zu erfüllen

**Frage:** *Mir sind zwei junge Ärztinnen bekannt, die heilfroh sind, die Klinik hinter sich gelassen zu haben. Die eine ist zum TÜV gewechselt und dort Betriebsärztin, die andere ist jetzt bei einem niedergelassenen Arzt angestellt. Der Grund für die Abkehr vom Krankenhaus war bei beiden, dass sie sich dort überlastet gefühlt hatten – Stichwort „24-Stunden-Schicht“ –, und auch überfordert. Können Sie dies nachvollziehen?*

**Dr. Sailer:** Ja! Es ist doch so: Früher waren die Ärzte wenigstens noch relativ gut bezahlt, etwa im Vergleich zu Diplom-Kaufleuten. Das hat sich inzwischen geändert. Um am Anfang des Berufslebens genauso viel wie ein Betriebswirt zu verdienen, muss ein Arzt schon viele Nacht- und Wochenenddienste machen. Solche Bereitschaftsdienste sind verpflichtend, dem kann sich keiner entziehen.

**Frage:** *War der Stress denn früher weniger? Mussten Sie zum Beispiel in Ihrer „frühen“ Zeit als Arzt nicht auch diese Dienste absolvieren?*

**Dr. Sailer:** Doch doch, die musste ich auch machen, zum Beispiel an der Uniklinik, wo ich gearbeitet habe …

**Frage:** *… das hieße aber doch im Umkehrschluss, dass die heutige Ärzte-Generation weniger belastbar ist als Ihre damalige?*



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

**Dr. Sailer:** Vorsicht! Früher war die Leistungsdichte und damit auch der Leistungsdruck geringer als heute. Das hängt zum Beispiel mit den Verweildauern der Patienten zusammen: 1991 lag diese noch bei 14 Tagen, heute sind wir bei fast der Hälfte angekommen. Früher haben die Patienten daher weniger Arbeit gemacht. Heute muss in viel kürzerer Zeit viel mehr am Patienten gearbeitet werden – dadurch steigt der Druck für Ärzte und Pfleger.

**Frage:** *Hauptgrund für den Rückgang der Verweildauer waren ja auch die DRG. Sind diese somit der Übeltäter?*

**Dr. Sailer:** Das stimmt, die DRG waren tatsächlich der Knackpunkt, mit dem sich Vieles gewandelt hat. Die jungen Kollegen müssen also heute in ihrem Bereitschaftsdienst weitaus mehr leisten als wir damals, davon bin ich fest überzeugt.

**Frage:** *Die Anforderungen an die heutige Ärzte-Generation hat sich also gewandelt. Wie ist es aber umgekehrt: Haben sich – gerade in Zeiten des Ärztemangels – nicht auch die Anforderungen der jungen Ärzte an die Kliniken gewandelt, Stichwort Work-Life-Balance? Ist es nicht gerade für Frauen attraktiver, etwa in ein MVZ zu gehen und dort eine 40-Stunden-Woche zu haben?*

**Dr. Sailer:** Das Krankenhaus muss sich heutzutage wandeln, keine Frage. Man bietet heute auch bewusst mehr Teilzeitstellen an, die Arbeitszeiten werden flexibler. In der hiesigen Radiologie arbeitet eine Oberärztin, die eine halbe Stelle besetzt. Für die Lebensqualität ist das natürlich super. Das war damals ihre Bedingung für die Annahme der Stelle.

**Frage:** *In Zeiten des Ärztemangels sind es also die jungen Ärzte, die die Bedingungen stellen, und nicht die Kliniken?*

**Dr. Sailer:** In der Tat. In meiner Abteilung gibt es einen Assistenzarzt, der ist ein hervorragender Organist und als solcher auch unterwegs. Bei uns arbeitet er daher in Teilzeit. Allerdings ist der Personalschlüssel gerade bei kleinen Häusern knapp bemessen – insofern kann das Rad hier auch nicht unendlich weitergedreht werden. Bei meinem Chef früher war das anders: Hat man da als junger Arzt Forderungen gestellt, wurde kurz die Schublade aufgezogen und der Stapel der restlichen Bewerber gezeigt. Da war die Diskussion dann schnell beendet.

**Frage:** *Wie gelingt es Ihnen denn trotzdem, für ein mittelgroßes Haus wie das St.-Elisabeth-Krankenhaus junge Ärzte zu gewinnen?*

**Dr. Sailer:** Es gelingt schon, aber wir müssen den jungen Assistenzärzten natürlich auch etwas bieten – gerade bei der Weiterbildung. Das heißt: Wir können sie nicht im Alltagsgeschäft verschleißen, wir brauchen auch Freiräume, damit sie etwas lernen. Nicht nur in der Radiologie gibt es ja eindeutige Weiterbildungskataloge von der Ärztekammer, die genau vorgeben, was alles gemacht werden muss. Wird das nicht geboten, wandern die jungen Kollegen in größere Kliniken ab.

**Frage:** *Können Sie ein Beispiel nennen, bei dem es kleine Häuser schwer haben, eine entsprechende Weiterbildung anzubieten?*

**Dr. Sailer:** Nehmen Sie etwa die Mammographie: Diese ist konzentriert in Screening-Zentren und radiologischen Praxen niedergelassener Ärzte. Wir machen in der Klinik lediglich die kurative Mammographie, das heißt wir behandeln die Patienten, die zum Beispiel bereits einen Mammatumor haben. Das Vorfeld-Screening führen wir hier in der Regel aber nicht durch – wir können es daher in der Facharzt-Weiterbildung auch nicht anbieten.

**Frage:** *Stichwort Facharzt-Weiterbildung: Wie war das zu Ihrer Zeit?*

**Dr. Sailer:** Naja, wir haben tagsüber die Patienten versorgt und abends unsere Papers geschrieben für die Veröffentlichungen, um dann vielleicht einmal habilitieren zu können. Da habe ich mich damals aber bewusst dagegen entschieden – zu der Zeit hatte ich bereits vier kleine Kinder. Mein Chef war über diese Entscheidung regelrecht beleidigt. Ich kenne einige Kollegen, die diesen Weg gegangen sind – allerdings um den Preis, dass Ihre Partnerschaft bzw. Ehe daran zerbrochen ist.

**Frage:** *Zum Abschluss die Frage zu Ihrem Geheimrezept: Sie hatten im Vorgespräch angedeutet, dass es Ihnen ganz gut gelingt, in Ihrer Abteilung Unstimmigkeiten frühzeitig gütlich beizulegen. Wie lautet also Ihr Geheimrezept hierfür, das sicherlich viele Ihrer Kollegen gerne ausprobieren möchten?*

**Dr. Sailer:** Manche Leute brauchen die Reibung und Auseinandersetzung, ich selbst hingegen weniger. Zudem versuche ich bei Konflikten – und die gibt es ja immer – die fachliche und die persönliche Seite auseinanderzuhalten: Fachliche Konflikte trenne ich von der persönlichen Ebene.



Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

### Umgang mit dem Finanzamt

## Einspruch gegen Steuerbescheid: Wahren Sie Ihre Rechte bei Fristsetzungen

Legt ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Steuerbescheid ein und lässt sich mit der Begründung oder der Vorlage von Unterlagen zu viel Zeit, kann das Finanzamt ihm eine Ausschlussfrist setzen (§ 364b Abgabenordnung [AO]). Das Bayerische Landesamt für Steuern (LfSt Bayern) hat jetzt klargestellt, wann dieser Fall eintritt und welche Rechte ein Steuerzahler bei Fristsetzungen im Einspruchsverfahren hat.

Demnach droht die Ausschlussfrist nur, wenn das Finanzamt im Einspruchsverfahren explizit auf § 364b AO verweist. Die bloße Aufforderung, einen Einspruch zu begründen – ohne Hinweis auf § 364b AO – führt noch nicht zum Verwertungsverbot der verspätet eingereichten Unterlagen (LfSt Bayern, Verfügung vom 20.11.2013, Az. **S 0624.1.1-1/2 St 42**). Besonders interessant ist der Hinweis in Absatz 7.1: Das Finanzamt muss nach Ablauf der Vorlagefrist vorgelegte Unterlagen noch auswerten, wenn der angefochtene Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

### Lohnsteuer

## Jahres-Job-Ticket durch neue AGB wieder begünstigt

Händigt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Jahres-Job-Tickets aus, gilt der volle Wert des Tickets in dem Monat als zugeflossen, in dem das Ticket dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird. Weil dadurch meist die monatliche Sachbezugsgrenze von 44-Euro-Grenze überschritten wird, scheidet die Steuerfreiheit des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG aus. Doch es gibt einen Ausweg.

Viele Verkehrsbetriebe haben nämlich auf die ungünstige Rechtsprechung zum Jahres-Job-Ticket reagiert und ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geändert. Beträgt nach den neuen ABG die Dauer des Teilnahmeverhältnisses für den Fahrgast einen Kalendermonat und verlängert sie sich um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast nicht widerspricht, fließt dem Arbeitnehmer der Wert des Jahres-Job-Tickets wieder monatsweise zu. Diese Ansicht vertritt zumindest die Finanzverwaltung in Hamburg (Verfügung vom 25.10.2013, Az. **52-S 2334-024/12**);. Ob diese Regelung auch in Finanzämtern anderer Bundesländer angewandt wird, ist jedoch nicht sicher. Wir empfehlen hier eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG beim Finanzamt.

**Beispiel**

Ein Arbeitnehmer erhält im Januar 2014 ein Jahres-Job-Ticket im Wert von 480 Euro von seinem Arbeitgeber. Die neuen AGB sehen ein Teilnahmeverhältnis von nur einem Monat mit Verlängerungsoption vor. Folge: Weil der Sachbezug monatlich nicht mehr als 44 Euro beträgt, ist das Jobticket steuer- und abgabenfrei.

### Download des Monats

## Neue Broschüre: Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler veröffentlicht, in dem wichtige Fragen zur **Lohnsteuer 2014** beantwortet werden. Zwar wurde die 36-seitige Broschüre aus der Sicht des Lohnsteuerzahlers geschrieben, sie enthält aber auch viele interessante Informationen für Arbeitgeber.

**Downloadhinweis**

Die Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler" steht im Internet frei zur Verfügung. Sie finden sie auch auf der Website des „Radiologen Wirtschafts-Forum" www.rwf-online.de bei „Downloads" (Zusatzdokumente).

## Impressum

**Herausgeber**
Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, www.guerbet.de, E-Mail info@guerbet.de

**Verlag**
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, www.iww.de

**Redaktion**
Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

**Lieferung**
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH.

**Hinweis**
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Komplexität und ständiger Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.

Guerbet
Contrast for Life